Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 251. Leipzig, Montag den 30. October. 1871.

Wegen des Reformationsfestes erscheint die nächste Nummer Mittwoch den 1. November.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In den Börsenverein der Deutschen Buchhändler sind aufgenommen worden:

12) O. Th. Winckler in Leipzig.
13) Ulrich Fedor Levysohn, Firma: W. Levysohn in Grünberg i/Schl.
14) Georg Emil Eduard Himly, Firma: Zangenberg & Himly in Leipzig.
15) Carl Maria Theodor Mierzinsky, Firma: Helwing'sche Hofbuchhandlung (Th. Mierzinsky), Sort.-Conto in Hannover.
16) Carl Pohan in Wien.
17) Jacob Diemer, Firma: J. Diemer in Mainz.
18) W. Hanemann jun., Firma: W. Hanemann in Rastatt.
19) Emil Strauß, Firma: Marcus'sche Sortiments-Buchhandlung (Emil Strauß) in Bonn.

Berlin, Bonn und Leipzig, den 27. October 1871.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Julius Springer. Gustav Marcus. Carl Voerster.

Zu der postalischen Verordnung über die Bücher-Bestellzettel.

Auf meine, zugleich von mehreren Collegen angeregte, an das Kaiserliche General-Postamt gerichtete Anfrage: ob der für das ermäßigte Porto beförderte Bücher-Bestellzettel auch als Offerte-Zettel (namentlich für antiquarisch und sonst gesuchte Bücher 2c.) benutzt und der gedruckte Bücher-Bestellzettel dem entsprechend neben dem „erbitte" auch mit „offerire" versehen werden darf, geht mir die Verfügung des Kaiserlichen General-Postamtes vom Heutigen zu, die ich mich beeile nachstehend zur Kenntniß des Buchhandels zu bringen.

Durch diese Verfügung wird dem buchhändlerischen Verkehre überhaupt die ausgedehnteste Verwendung der gedruckten Bücher-Bestellzettel gestattet, und so versteht es sich auch von selbst, daß der Verleger dieselben zum Zurückverlangen eines versandten Buches benützen darf, und es wird sich empfehlen, für solchen Zweck dem gedruckten Zettel neben dem „à condition", „fest" und „baar" noch ein „zurück" beizufügen.

Berlin, den 26. October 1871.

Der Vorsteher des Börsenvereins.
Julius Springer.

Kaiserliches General-Postamt.

Euer Wohlgeboren benachrichtigt das General-Postamt auf die gehaltene Rückfrage ergebenst, daß es keinem Bedenken unterliegt, in dem Vordruck auf der Rückseite der gegen das Porto von ⅓ Sgr. bezw. 1 Kr. zulässigen Bücher-Bestellzettel das Wort „offeriren" oder einen dem Sinne dieses Wortes entsprechenden Ausdruck hinzuzufügen und jene Bestellzettel einer derartigen Bezeichnung gemäß zu verwenden. Der Vordruck kann von den Absendern im Einzelnen überhaupt nach ihren Bedürfnissen eingerichtet werden, wenn nur im Allgemeinen die Anordnung, wie das Modell sie ergibt, beobachtet wird, und die handschriftliche Eintragung sich auf die Bezeichnung des Werkes 2c. beschränkt. Zu dieser Bezeichnung gehören selbstverständlich auch Notizen wie „Pracht-Ausgabe 2c.", und die Preis-Angaben.

Ferner bemerkt das General-Postamt, daß auf der Rückseite der Bücher-Bestellzettel, gleichwie bei allen zur Versendung gegen das ermäßigte Porto verstatteten Drucksachen, Ort, Datum und Namen oder Firma des Absenders auch handschriftlich angegeben werden können, und nicht gedruckt zu sein brauchen.

Berlin, 26. October 1871. Stephan.

An den Vorsteher des Börsenvereins der deutschen Buchhändler,
Herrn Julius Springer Wohlgeboren hier.

Bekanntmachung.

Anfang nächsten Monats wird unter Berücksichtigung der bis Ende October eingegangenen Zahlungen 2c. der

Nachtrag zu dem Verzeichniß der Sortimentshandlungen, welche mit der Mehrzahl unserer Mitglieder in Rechnung stehen,

angefertigt.

Leipzig, den 20. October 1871.

Die Commission des Leipziger Verleger-Vereins.